

ANWALTSGEMEINSCHAFT •
NOTARKANZLEI
LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33
e-mail : schultz-reimers@t-online.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ
RECHTSANWALT UND NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI
RECHTSANWALT
Haus der Demokratie
Greifswalder 4
10405 Berlin
Telefon: 030 – 437 25 036
Fax: 030 – 437 25 027

Eilt sehr!

MEIN ZEICHEN (BITTE STETS ANGEBEN) :

N. A. EI K. / ABH

Bremen, den 14.04.2005 s-hu

PRESSEMITTEILUNG

Positiver Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 14.04.2005:

Der Imam der Abu Bakr Moschee (angeblicher „Haßprediger“) darf das Bundesgebiet wieder betreten, um seine Rechte im Ausweisungsverfahren wahrnehmen zu können.

Auf unseren Antrag hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Stadtgemeinde, vertr. d. d. Senator für Inneres im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Imam Nabih A. El. K. das Betreten des Bundesgebietes für die Dauer des auf den Bescheid des Stadtamtes vom 14.02.2005 bezogenen Widerspruchsverfahrens und darüber hinaus für die Dauer eines Monats nach Erlaß des Widerspruchsbescheides zu erlauben.

Damit ist noch nicht endgültig über die Berechtigung der Ausweisung entschieden, aber eine entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, daß der Imam seine Grund- und Menschenrechte wahrnehmen kann. Der Versuch des Innensensors Röwekamp (CDU) einen hier seit langen Jahren lebenden und arbeitenden Ausländer bei Nacht und Nebel seiner Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten zu berauben dürfte gescheitert sein.

Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, die Stadtgemeinde kann noch das Oberverwaltungsgericht anrufen. Wir haben daher die Ausländerbehörde aufgefordert mitzuteilen, ob sie sich dem Spruch des Verwaltungsgerichts beugt und bereit ist, dem Mandanten umgehend die Einreise zu gestatten, damit er sich gegen die ungerechtfertigten Vorwürfe verteidigen und seine dringend erforderlichen ärztlichen Behandlungen durchführen lassen kann.

BÜROZEITEN:

Montag bis Donnerstag 9-13 und 14-18 Uhr , Freitag 9-14 Uhr

SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 501 5474

STEUER-Nr : 74-327-09803, Finanzamt Bremen-Nord

In der Begründung heißt es:

„Ohne Erteilung einer Betretenserlaubnis wäre er nicht in der Lage, sein Rechtsschutzbegehren – die Anfechtung seiner Ausweisung – effektiv vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus zu verfolgen. Letzteres ist aber gerade Ausdruck einer den Anforderungen des Artikel 19 Abs.4 Grundgesetz effektiven Rechtsverfolgung ...“

Die Ausländerbehörde habe es „versäumt, den Antragsteller ... vor dem Erlaß der Ausweisungsverfügung anzuhören (und ihm) dadurch die Möglichkeit genommen, entsprechend frühzeitig auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe reagieren zu können ... Dieser Verfahrensfehler ... ist vorliegend auch erheblich, da sich nicht ausschließen läßt, daß sich bei einer ordnungsgemäßen vorherigen Anhörung insbesondere bei dem vom Antragsteller vorgetragenen abweichenden Textinterpretationen seiner Freitagsgedächtnisreden ein anderer Sachverhalt und infolge davon eine andere Entscheidung der Behörde ergeben hätte ...

Die Besonderheiten des Falles lassen es in soweit nicht als ausreichend erscheinen, daß der Antragsteller in Deutschland rechtsanwaltlich vertreten ist, weil die Auseinandersetzung mit den von der Antragsgegnerin vorgeworfenen Tatsachen eine intensive sachspezifische Befassung und Beweisführung erfordern wird.“

Der Imam und die Gemeinde der Abu Bakr Moschee begrüßen die positive Entscheidung des Verwaltungsgerichts und werden alles tun, um die haltlosen Vorwürfe zu entkräften (siehe vorangegangene Pressemitteilung). Die Vorwürfe sollen nach Pressemeldungen auf den Angaben eines „zuverlässigen Informanten des Verfassungsschutzes“ beruhen.

In der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren gegenüber dem Gericht hat das Stadtamt die angebliche Zuverlässigkeit und exakte Übersetzung betont, aber nach wie vor keinen Mitschnitt, Mitschrift, nicht einmal die arabische Version der Informationen vorgelegt oder die Quelle so angegeben, daß eine Überprüfung möglich wäre.

Die Mandantschaft geht davon aus, daß es sich bei der Weitergabe der Informationen entweder um böswillige Verdrehungen und Fehlinterpretationen oder Unfähigkeit, gepaart mit Vorurteilen handelt.

Solange die Innenbehörde die Quelle nicht offenlegt und den angeblichen arabischen Text vorlegt, muß sie sich den Vorwurf gefallen lassen, mit „gezinkten Karten“ gespielt zu haben.

Abschließend legen der Imam und der Vorstand der Gemeinde wert darauf, daß weder terroristische Aktivitäten in Palästina oder im Irak unterstützt oder zum Haß gegen irgend jemand aufgerufen wurde, und daß derartiges in Zukunft verhindert werden wird.

Hans-Eberhard Schultz